



GEMEINDE STROBL

am Wolfgangsee
A-5350 Strobl, Ischlerstr. 59
Tel. 06137/7256 Fax 06137/7256-20

17.10.2005

Sachbearbeiter/Tel.Dw.:
Hannes Maurer/Amtsleiter/13

VERORDNUNG

betreffend Alkoholverbot.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs 6 B-VG iVm § 79 Abs 4 Sbg.Gemeindeordnung idGF., LGBl.Nr. 12/2004, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung von Vandalenakten und Alkoholexzessen und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Strobl vom 29.09.2005, verordnet.

- 1) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf öffentlichen Straßen und Flächen in der Gemeinde Strobl in der Zeit von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.
- 2) Ausgenommen hievon ist der Konsum von alkoholischen Getränken anlässlich und für die Dauer von ordnungsgemäß angemeldeten und behördlich genehmigten Veranstaltungen sowie in der Nacht vom 31.12 auf 01.01 eines jeden Jahres.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. Art. VII EGVG 1991 bis zu € 218, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister

Josef Weikinger e.h.